

H i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

- G ü n t h e r (Lichtspielgewerbe),
- B a u r (Kunst u. Literatur),
- B e u t e l (Volkswohlfahrt),
- M i n d e r e r (") .

Zur Verhandlung über den Antrag der Badischen Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Die freudlose Gasse „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen

1. für die antragstellende Landessentralbehörde:

Ministerialrat Dr. F e o h t ;

2. für die Firma Hirschel-Sofar-Film Verleih :

Frau L ü d t k e und Regisseur P a b s t .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der der Oberprüfstelle vorgelegte Bildstreifen statt der in der Zulassungskarte vom 15. Mai 1925 angegebenen Länge von 3738 m nur 3542 m aufweist und eine andere Akteinteilung enthält als sie der der Prüfstelle vorgelegten Kopie und der Zulassungskarte zu Grunde liegt.

Der Antrag des Badischen Ministeriums des Innern vom 6. März 1926 wurde von dem Erschienenen zu 1 vorgetragen.

Die Erschienenen zu 2 äusserten sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 15. Mai 1925 - Nr. 10477 - ausgesprochene Zulassung folgender Teile des Bildstreifens wird widerrufen:

In Akt II nach Titel 8: Der Kopf des Sohlöchters

hinter einem Kellerfenster, vor dem zwei Frauenbeine in Grossaufnahme sichtbar sind.

Länge : 1,90 m,

nach Titel 10: Die Vergewaltigungsszene
im Sohlöchterkeller von dem Augenblick an, wo der Sohlächter einem Mädchen mit Umschlag-
tuch vorangehend, die Tür zur Fleischkammer
öffnet, bis dahin, wo die Beiden wieder aus
der Tür kommen und er Fleisch zurechtschneidet.
Verboten sind mithin: die Grossaufnahme
des Mädchens, die dem ihm zurückwendenden Sohlä-
chter langsam folgt, der Blick in die geöff-
nete Fleischkammer (der Kopf des Mädchens
erscheint wiederholt), das Durchschreiten
der Tür durch das Mädchen, die verschlossene
Tür mit dem davorstehenden Fleischerhund,
die Darstellung des zurückbleibenden Mädchens,
einschliesslich der Grossaufnahme, wie sie mit
aufgerissenen Augen den Geräuschen aus der
Fleischerkammer lauscht, Grossaufnahme des
Hundes (gezeigt werden darf, wie der Sohläch-
ter das Fleisch nach vorn hebt, um es zu zer-
teilen.

Länge : 36 m.

In Akt V nach Titel 17 : Ein Mann reisst einen Mäd-

chen, der er eine Perle schnur um den Hals ge-
legt hat, die Bluse von den Schultern, einschließ-
lich der Grossaufnahme des Kopfes des Mannes mit
lüsternen Blicken.

Länge : 3,50 m.

nach Titel 48 : Grossaufnahme des Kopfes
eines Mannes, der von einer Frau gewürgt wird,
sowie die Grossaufnahme des Kopfes der Frau und
des Kopfes des Mannes, von dem sich die Hände der
Würgenden loslösen. (Gezeigt werden darf, wie
die Frau mit geöffneten Händen auf den Mann zu-
geht und nachher, wie der Gewürgte sich schmerz-
haft den Hals hält).

Länge : 5,35 m.

In Akt II nach Titel 3 : Die Ankleideszene bis zu

Titel 4 : Eine Anzahl Mädchen stehen sich in
einem Toilettenraum an. Grossaufnahme eines Mäd-
chens im Head vor dem Spiegel. Zwei Mädchen fri-
sieren sich in Unterkleidern vor einem Spiegel.
Grossaufnahme eines Frauenbeines, an dem ein
Strumpfband befestigt wird. Ein junges Mädchen
im Mantel wird von einer Frau in den Toiletten-
raum hineingeführt. Ein halbbekleidetes Mädchen
frisiert ein anderes, das Zigaretten raucht.
(Gezeigt werden darf, wie das Mädchen in Pelz
durch die Frau in den Raum geführt wird, solange
im Hintergrund keine unbekleideten Frauengestalten
sichtbar sind und die weitere Darstellung von
dem Augenblick an, wo das Mädchen in Pelz durch
die Portiere ein anderes Zimmer betritt und auf
die

die Frau, die sie hereingeleitet hat, wartet.

Länge : 13,30 m

In Akt IX nach Titel 16 : Gressaufnahme eines Mädchens

an Fenster lehnd in einem Ballkleid, dessen vorderer Ausschnitt ihre Brüste sehen lässt. (Gezeigt werden darf, wie ein Mann mit Halstuch und Steek das Zimmer betritt und das Mädchen in die Arme schliesst).

Länge : 2 m.

nach Titel 21 : Gressaufnahme des blutüberströmten Gesichts des erschlagenen Schläichters hinter seiner Scheibe und hernach am geöffneten Kellerfenster.

Länge : 2,95 m.

II. Der weitergehende Antrag wird abgewiesen.

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Den auf Widerruf der Zulassung des unter dem 15. Mai 1926 von der Filmprüfstelle Berlin zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen, freigegebenen Bildstreifenbe-richteten Antrag hat die Badische Regierung wie folgt begründet :

Der wesentliche Inhalt des Bildstreifens bestehe darin, zu zeigen, wie die Wiener Mädchen durch Not und Elend der Inflation gezwungen werden, ihre sittliche Ehre zu verkaufen und in Bordellen ihr Brot zu verdienen. Im Mittelpunkt der Handlung stehe ein Metzgermeister, der durch Abgabe unerlaubter Fleischrationen Mädchen verführe. Ausserdem spiele in dem Bildstreifen die Inhaberin eines Bordells, eine Frau „Grelfer“, die Rolle einer Kupplerin, die den Männern der Lebewelt die jungen Wiener Mädchen zuführe. Offenbar um die Handlung noch etwas spannender zu machen, sei, eigentlich ohne Zusammenhang

mit

mit dem eigentlichen Thema, die Ermordung der Frau Rechtsanwält Dr. Leid mit in die Handlung verflechten. Am Schluß des Bildstreifens werde nach üblichem moralischen Rezept das Gute belohnt und das Böse bestraft, indem der Metzgermeister mit dem eigenen Metzgerbeil der Schädel gespalten werde und das Bordell der Frau Greifer in Flammen aufgehe. Das Töchterchen des Hofrats Rumpfart, das in letzter Minute noch vor dem Schicksal der Dirne bewahrt werde, habe die Liebe eines amerikanischen Offiziers der Kontrollkommission erwerben und damit Aussicht, die Frau eines reichen Amerikaners zu werden.

Das ganze Motiv des Bildstreifens und die Art, wie dieses Motiv in der Handlung ausgeführt werde, sei entsittlichend und zum Teil verrohend. In dem ganzen Film widerstehe eigentlich nur ein einziges Mädchen, nämlich die Tochter des Hofrats Rumpfart, der Versuchung, ihre Ehre gegen Geld oder Fleisch zu verkaufen. Aber auch dieses Mädchen ende zuletzt im Bordell, weil der Hofrat abgebaut werde und seine Abfindungssumme ausgerechnet in Kohlenaktien anlege, die wenige Tage später vollkommen entwerteten. Durch die Zwangsmässigkeit, mit der die Mädchen ohne Ausnahme zum Laster gebracht würden, müsse der Eindruck entstehen, als ob diese Handlungsweise der Mädchen die selbstverständliche Folge von Not und Elend sei. Das müsse auf weibliche Besucher entsittlichend wirken.

II. Die Oberprüfstelle hat sich dem auf Widerruf des ganzen Bildstreifens gerichteten Antrag der Badischen Regierung nicht anzuschliessen vermocht, weil der Gesamteinhalt des Bildstreifens weder geeignet erscheint, eine
entsittlichende

entsittlichende, noch auch eine verrohende Wirkung auszuüben.

Der in Wien spielende Bildstreifen enthält eine scharf gezeichnete und teilweise ergreifende Schilderung der sozialen Gegensätze innerhalb einer Großstadt zur Zeit des tiefsten Tiefstandes der Inflation. Auf der einen Seite die hungernde Masse der Erwerbs- und Besitzlosen, die der Willkür des allmächtigen Fleischhahners ausgeliefert sind, Häuser, wo „man keine Türe öffnen kann, ohne dass einem das nackte Elend entgegenstarrt“ (Akt II Titel 14), wo ganze Familien glücklich sind, wenn sie im Pferdestall schlafen dürfen (Akt II Titel 14), Mütter ihre Kinder in den Armen verhungern sehen („Das Kind ist hungrig, ich werde es nicht durchbringen können, ich bin zu schwach!“ - Akt II Titel 17 und 18) und der ebenfalls dem Untergang preisgegebene Mittelstand, wie ihn der Hofrat Rausfort verkörpert, der sich freiwillig abbauen lässt, um das Gehalt für zwei Dienstjahre sofort bar ausbezahlt zu erhalten (Akt III Titel 1), damit a la baisse spekuliert (Akt III Titel 24) und dann alles verliert (Akt V Titel 20). - Und die Gegenseite: die neuen Reichen, Alfense Canes „mit zehntausend Dollar in der Tasche und mit der ausgesprochenen Absicht, in drei Wochen eine halbe Million zu verdienen“ (Akt I Titel 15), der zusammen mit dem Generaldirektor Resener durch fingierte Börsennachrichten die Petrowitzer Bergwerke notleidend macht, um sie billig aufkaufen zu können (Titel 20) und die ebenso wie sein Syndikus Rechtsanwalt Dr. Leid an den Stätten des Vergnügens und der Ausschweifung von „Glanz, Luxus und Sittenlosigkeit“ (Akt II Titel 13), so in den verschwiegenen Salons der kupplerischen Modistin Greifer (Akt VI Titel 9) ihre schmutzigen Gewinne mit vollen Händen wieder

der

der ausgehen oder, wie Frau ^KMa Leid, die mit ihrem Geliebten „in einem finsternen, gefährlichen Haus zusammen sein will, wo es richtige Apaohen gibt“ (Akt I Titel 31) und dabei ermordet wird (Akt IV Titel 10).

III. Die unheilvollen Folgen dieser Zeit werden an einer Reihe von Einzelschicksalen versinnbildlicht: Im Vordergrund der Handlung stehen Grete Runfort, die ihren vermögenslosen ^{kleinen} Vater und ihrer ^{Schwester} auf j e d e Weise zu helfen bestrebt ist und Maria Lechner, die aus Liebe zu Egon Stirner zur Mörderin wird (Akt VIII Titel 12).

Grete verkörpert den Typ des anständigen und charakterfesten jungen Mädchens, die nur durch Not und Verzweiflung an den Rand des Abgrundes gerät. Standhaft erwehrt sie sich der Verführung durch ihren Chef, der sie mit einem „kleinen Verschuss“ zu ködern versucht (Akt III Titel 12), und springt empört auf als jener, sie zufällig, ihre Knie berührt. Als Runforts verübergehend im Besitz von Barmitteln sind und Grete im Schmuck des auf Veranlassung ihres Vaters bei der Greifer erstandenen Pelzmantels erscheint, ruft der Chef sie wieder in sein Büro und versucht sie nach den Worten: „Na, heute werden Sie mir nicht mehr einreden können, dass Sie keinen Freund haben!“ (Akt V Titel 12) zu überwältigen. Grete befreit sich: „Keine Stunde länger bleibe ich hier!“ (Titel 13) und verliert ihre Stellung (Titel 14). In diesem Augenblick geht auch der alte Runfort seiner Stellung verlustig (Titel 22). In ihrer Not geht Grete zur Greifer, um zu borgen. Die Greifer bestellt sie zu „einem Kaffeestündchen“ mit „einem reichen Onkel“ (Titel 28 und 29). An ihrer Unerührtheit scheitert jedoch jeder Annäherungsversuch des Besuchers. Vorübergehende Hilfe erwächst Runforts

Rumforts aus der Einquartierung eines Leutnants der amerikanischen Hilfskommission, der sich für 60 Dollar monatlich bei Rumforts einmietet (Akt VI Titel 5). Zwistigkeiten mit dem alten Rumfort zwingen den Leutnant, der Grete liebgewonnen hat, wieder zum Aussug (Akt VII Titel 24). Das Geld hat Grete dazu verwendet, die Bankschulden ihres Vaters zu decken (Akt VI Titel 8). Grete bleibt nur eine Rettung - die Greifer (Akt IX Titel 3). Nur Gewalt vermag sie zu bewegen, die ihr dargebrachte Dirnenkleidung anzulegen (Akt IX Titel 4). Ein als Oberkellner bei Madame Greifer angestellter ehemaliger zaristischer Garde-Rittmeister (Akt VI Titel 18, 19) versucht ihr Gewalt anzutun. Der amerikanische Leutnant rettet sie vor dem Letzten. Das Haus der Greifer wird von einer empörten Volksmenge (Akt IX Titel 6) in Brand gesteckt (nach Titel 24).

Maria Lechner führt im Hause ihrer verarmten Eltern ein qualvolles Leben (Akt I Titel 7 und 8). Sie flieht zu ihrem Bräutigam Egon Stirner, den sie liebt (Akt III Titel 2). Auch Egon ist Spekulant und will mit „ 100 Dollar an der Börse 500 verdienen und übermorgen 1000 “ (Akt III Titel 9). „ Wenn Dich das glücklich macht, will ich Dir die 100 Dollar verschaffen “ (Titel 10). Maria bittet die Greifer ihr die 100 Dollar für ihren Bräutigam zu borgen (Akt IV Titel 4). Dort lernt sie Canes kennen und bleibt bei ihm als er sie als Konsultssekretärin legitimiert und vor der Verhaftung bewahrt (Akt IV Titel 21). Durch einen Zufall war sie in seiner Begleitung Zeugin eines Stelldiocheins zwischen ihrem Bräutigam Stirner und der Frau des Rechtsanwalts Leid gewesen. Als Stirner Lia verlassen hatte, war sie in das

Zimmer gestürzt und hatte Lia ermordet. Der Tat verdächtigt sie Stirner (Akt V Titel 46). Canes, dem sie das Geständnis gemacht hat, teilt es der Polizei mit (Akt VI Titel 13). Stirner wird wegen Mordes verhaftet (Akt VII Titel 3). Erst nachdem die Veruntersuchung gegen ihn geschlossen ist, taucht Maria auf und stellt sich dem Untersuchungsrichter. Ihren Bräutigam gegenübergestellt, bekennt sie „ Joh hab immer nur Dich lieb gehabt “ (Akt VIII Titel 12).

IV. Im Mittelpunkt einer Nebenhandlung steht der Fleischermeister der Melchiergasse. Wie die Greifer missbraucht er seine Macht in skrupelloser Weise. Die Greifer bergt und kreditiert hübschen jungen Mädchen, um sie für ihren „ Salon “ zu gewinnen (Akt IV Titel 2), der Fleischer ist der berüchtigtste Frauenjäger der Strasse. Groß ist die Zahl der Anstehenden, die nach sechs Stunden Wartezeit erfahren, „ dass für sie kein Fleisch mehr geblieben “ (Akt II Titel 18) - ebnehl seine Fleischkammer bis eben gefüllt ist. Grete Kurfert, die das lange Warten nicht aushält, wird ehnmächtigt von Platz getragen. Maria weiss, dass sie Schläge erwarten und „ traut sich nicht nach Hause ohne Fleisch “ (Titel 9). Die junge Frau, die mit ihrem Mann und dem hungrigen Kind im Pferdestall haust (Titel 14) muss um jeden Preis Fleisch haben. Sie und Maria beobachten, wie zwei Strassengädchen an das Kellerfenster pehen, eingelassen werden und Fleisch erhalten (Titel 10). Auch sie versuchen es. Lüsternen Blickes mustert sie der Schlächter und lässt sie ein. Mit der jungen Frau verschwindet er in der Fleischkammer und schliesst die Tür hinter sich, während Maria entsetzt aufhorchend allein zurückbleibt. Endlich
zurückgekehrt

zurückgekehrt, bekommt die junge Frau das Fleisch, das sie durch ihre Ringgabe erkaufte hat. Maria flieht noch ehe sie das gleiche Schicksal erreicht und weigert sich, von dem Fleisch etwas zu nehmen („ Behalt das ganze Fleisch; ich brauche nicht mehr, ich gehe doch nicht mehr nach Haus “ - Titel 15, 16). - Noch einmal entschliesst sich die unglückliche Frau, als die Not am höchsten ist und sie ihr Kind nicht mehr nähren kann, ihren Verführer um Fleisch zu bitten (Akt II Titel 20). Als er brutal antwortet : „ Ja, ich habe genug Fleisch, aber ich will Dir keines geben “ ! (Titel 21 und 22), erschlägt sie ihn mit dem Fleischerbeil (Titel 23).

Mit dieser Verzweiflungstat und dem Anzünden des Hauses der Greifer durch die rasende Volksmenge endet der Bildstreifen.

V. Die Oberprüfstelle hat in zahlreichen Entscheidungen festgestellt, dass nach dem Lichtspielgesetz Milieuschilderungen erlaubt und die Verwendung jedes Milieus als Verurf für den dramatischen Aufbau eines Bildstreifens zugelassen ist, sofern durch seine Darstellung Keiner der absoluten Verbotsstatbestände des § 1 Abs. 2 Satz 2 erfüllt wird. (Urteile vom 14. November und 5. Dezember 1925 - Nr. 791 und 788). Die Baudische Regierung hält den Verbotstatbestand der entsittlichen Wirkung für gegeben.

Ein Bildstreifen ist nach ständiger Rechtsprechung der Film-Oberprüfstelle dann geeignet, e n t s i t t l i c h e n d zu wirken, wenn durch seine Verführung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Bestehen einer unmittelbaren Gefahr für die Verschlechterung des sittlichen Fühlens und Denkens eines normalen Durchschnittsbesuchers zu erwarten steht. Diese Voraussetzungen

aussatzungen sind nach Ansicht der Oberprüfstelle nur bei den im Urteilstener näher bezeichneten Bildfolgen - sofern deren Verbot nicht wegen der verrohenden Wirkung erfolgt -, nicht aber auch bei den Gesamtinhalt des Bildstreifens erfüllt.

Die innere Haltung des Bildstreifens ist nicht unsittlich. Er ist ein Zeitdokument und verkörpert die schlimmsten Erscheinungen einer schlimmen Zeit, in der eine gänzliche Verschiebung aller Ehrenpunkte und Ehrbegriffe durch die Not eingetreten ist. Die Schilderung gemeiner, selbstsüchtiger, sucherischer und kupplerischer Charaktere entschönt zwanglos den Rahmen einer grausigen und zugleich tragischen Milieuschilderung. Die Folge dieser Darstellung ist nirgends eine anreizende und zu gleichen Fun verführende, vielmehr nur Erweckung von Abscheu und Mitleid. Der Fleischermeister und die Greifer sind als so abgrundtief gemeine Persönlichkeiten geschildert, dass ihr gewaltsames Ende in den Beschauer lediglich Befreiung auszulösen vermag. Es ist auch nicht zutreffend, wenn die antragstellende Landessentralbehörde ausführt, dass die Zwangsläufigkeit, mit der hier Mädchen zum Laster gebracht werden, den Eindruck erwecke, als ob ihre Handlungsweise die selbstverständliche Folge von Not und Elend sei. Grete Runfort verteidigt ihre Unschuld bis zum äussersten und erliegt weder der Verführung durch ihren Chef, noch den Lockungen des Greifer'schen Salons, so sie dem reichen Onkel gegenüber, an den sie verkuppelt werden soll, siegreich bleibt. Den Weg zur Greifer geht sie gebrochenen Herzens und erst dann, als ihr kein Ausweg mehr bleibt, um den Vater, dem sie die Aufgabe ihrer eigenen Stellung verheimlicht hat,

und

und die Schwester vor dem Verhungern zu bewahren. Noch im Salon weigert sie sich standhaft, die Dirnenkleidung anzulegen und lässt sich ihre eigenen Sachen vom Leibe reißen. Ihr Weg ist ein Weg des Leides und der Not.

Auch Maria, die weit weniger gefestigten Charakters ist, geht den Weg zur Greifer nicht aus Leichtsinne oder Leichtlebigkeit. Von Hause geflohen, will sie ihrem Bräutigam die Last erleichtern, die er durch ihre Aufnahme auf sich genommen hat, und ihm das Geld zur Spekulation verschaffen. Die Greifer ist es, die diese Situation nutzt und sie mit Canax zusammenbringt, den Maria aber kalt und „sie ein Geheimnis“ (Akt V Titel 37) gegenübersteht. Aus Liebe zu Stirner mordet sie und bekennt vor dem Richter, dass sie immer nur ihn lieb gehabt habe (Akt VIII Titel 12).

Die junge Frau, die, um ihr Kind vor dem Verhungern zu retten, sich dem Fleischer hingibt, und, als ihr Opfer vergeblich bleibt, zur Fettschlägerin wird, handelt ebenfalls aus Liebe, aus Liebe zu ihrem Kind.

Keines dieser Frauenschicksale löst die Empfindung aus, als seien Leichtsinne und Lasterhaftigkeit der Weg, sich der Not und des Elends zu entziehen. Die Tragik ihres Falles kommt in dem Aufbau des Bildstreifens und in der äusseren Darstellung mit so klarer Beutlichkeit zum Ausdruck, dass Mitleid mit den Gefallenen, nicht aber ein Anreiz, es ihnen gleichzutun, die Folge der Verführung auch für weibliche Beschauer sein wird. Bei dieser Einstellung gegenüber dem Bildstreifen kann von einer entsittlichenden Wirkung im Sinne der eben gegebenen Begriffsbestimmung nicht die Rede sein.

Der Antrag auf Widerruf der Zulassung des ganzen Bildstreifens

streifens konnte daher nicht entsprechen werden.

VI. Den gegen einzelne Bildfolgen von der antragstellenden Landessentralbehörde erhobenen Bedenken ist durch die aus dem Urteilstener ersichtlichen Teilverbote gemäss § 1 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes Rechnung getragen worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:



Regierungsinspektor.